

B e g r ü n d u n g

Archiv

2. Okt. 1975 I

Der Bebauungsplan Allermöhe 13/Billwerder 13/Bergedorf 58 ist aufgrund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1974 (Amtlicher Anzeiger Seite 1701) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Hauptverkehrsstraße dar.

III

Die Grundstücke des Planbereichs werden zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt oder sind bereits Verkehrsflächen. Auf dem Flurstück 269 der Gemarkung Billwerder wird im nördlichen Teil Erwerbsgartenbau betrieben.

Zwecks des Bebauungsplans ist es, die neue Trassierung des Autobahnzubringers Oberer Landweg einer Realisierung zuzuführen.

Die Straße wird zwei Richtungsfahrbahnen von je 6,5 m Breite erhalten. Neben der westlichen Fahrbahn ist eine Standspur vorgesehen, außerdem wurden zu beiden Seiten der Straße jeweils Flächen für Schutzstreifen, Rad- und Fußweg mit in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Bereich der neuen Straßenführung wird ein Mittelstreifen von 11,5 m Breite angeordnet. Er nimmt die Masten der 380 kv-Hochspannungsleitung und deren Anprall-Schutzbauwerke auf. Der Mittelstreifen soll außerdem bepflanzt werden.

Die geplante Straße wird die Bahnanlagen etwa in der Mitte zwischen dem Bahnhof Nettelburg und der vorhandenen Brücke über den Oberen Landweg kreuzen.

Im Süden des Plangebiets überdeckt der Bebauungsplan Flächen, die in dem für den Bau der Bundesautobahn Marschenlinie nach den §§ 17 und 18 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 2413) festgestellten Plan erfaßt worden sind. Die teilweise Neuausweisung oder auch Aufhebung von Verkehrsflächen wird erforderlich, weil der nach dem Bundesfernstraßengesetz festgestellte Plan nur einen vorläufigen Anschluß des im Kreuzungsbereich mit der Bundesautobahn verlegten Oberen Landwegs an die vorhandene, zweispurige Straße Oberer Landweg vorsieht. Auch der Entwässerungsgraben an der Nordseite der Marschenlinie muß verändert werden; die für diesen Graben erforderlichen Flächen sind in den Bebauungsplan als Teil der Straßenverkehrsfläche mit aufgenommen. Die auf der Ostseite des vorhandenen Oberen Landwegs für den Entwässerungsgraben in der Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz festgelegten Flächen werden nicht mehr benötigt; soweit es sich dabei um Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans handelt, sollen sie zu gegebener Zeit mit einem gesonderten Planfeststellungsverfahren aufgehoben werden.

Im Bebauungsplan ist im südlichen Geltungsbereich eine Versorgungsfläche ausgewiesen für die Sicherung der Gassonde "R 54". Die Zufahrt zu dieser Sonde wird vom Oberen Landweg über die Verkehrsfläche, die auch den Randgraben aufnimmt, erfolgen.

Die Böschungsflächen der Straße sind ebenfalls mit in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Sofern nach Aufhöhung auf den angrenzenden Grundstücken Böschungsflächen ganz oder teilweise entfallen, sollen diese Bereiche dann in neuen Bebauungsplänen erfaßt werden.

#### IV

Der Bebauungsplan ist etwa 78 140 m<sup>2</sup> groß. Hiervon werden für Straßenverkehrsflächen insgesamt etwa 77 680 m<sup>2</sup> (davon neu 72 250 m<sup>2</sup>) benötigt. Für die vorhandene Gassonde der Hamburger Gaswerke wurde eine Fläche von etwa 460 m<sup>2</sup> dargestellt.

Die erforderlichen Grundstücke befinden sich bis auf eine kleine Teilfläche im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen ca. 130 m<sup>2</sup> noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Die Gebäude der Erwerbsgärtnerei sind zu beseitigen. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

